

**21.**

## a) Gesetz

über den Erlaß von Sühnemaßnahmen  
und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte  
für ehemalige Mitglieder und Anhänger  
der Nazipartei  
und Offiziere der faschistischen Wehrmacht

Vom 11. November 1949

(GBl. S.59)<sup>1</sup>

Die Festigung der demokratischen Ordnung und ihre sichtbaren Erfolge rechtfertigen es, solchen Personen, die wegen ihrer Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus und Militarismus bisher Beschränkungen in ihrem gesellschaftlichen und beruflichen Leben unterlagen, die staatsbürgerlichen Rechte zu gewähren.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Personen, denen wegen ihrer Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus oder Militarismus durch Urteil eines Gerichts oder durch Beschluß einer Entnazifizierungskommission das Wahlrecht entzogen worden ist, erhalten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das aktive und passive Wahlrecht.

1. vgl. jetzt das anschließend unter Ziff. 22 abgedruckte Gesetz über die staatsbürgerlichen Rechte der ehemaligen Offiziere der faschistischen Wehrmacht und der ehemaligen Mitglieder und Anhänger der Nazipartei vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 981).